Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3730

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5709/65

Bonn, den 6. Juli 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Verlängerung)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 29. Juni 1965 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 898 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Verlängerung)

Vom 25. Juni 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 387), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz C - II - a wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „a - bis 30. Juni 1965:" ersetzt durch: „a - bis 31. Oktober 1965:".
   b) In Absatz C - II - b wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „b - vom 1. Juli 1965 an" ersetzt durch „b - vom 1. November 1965 an".
   c) In Absatz C - III - a - 1 wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „1 - bis 30. Juni 1965:" ersetzt durch: „1 - bis 31. Oktober 1965:".
   d) In Absatz C - III - a - 2 wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „2 - vom 1. Juli 1965 an" ersetzt durch: „2 - vom 1. November 1965 an".

2. Die Tarifnr. 19.07 (Brot, Schiffszwieback usw.) wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz C - I - a wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „a - bis 30. Juni 1965:" ersetzt durch: „a - bis 31. Oktober 1965:".
   b) In Absatz C - I - b wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „b - vom 1. Juli 1965 an" ersetzt durch: „b - vom 1. November 1965 an".

3. Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) wird wie folgt geändert:
   a) In den Absätzen A - I - a, A - II - a, B - I - a und B - II - a wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „a - bis 30. Juni 1965:" jeweils ersetzt durch: „a - bis 31. Oktober 1965:".
   b) In den Absätzen A - I - b, A - II - b, B - I - b und B - II - b wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „b - vom 1. Juli 1965 an" jeweils ersetzt durch: „b - vom 1. November 1965 an".

4. Die Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz A - I wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „I - bis 30. Juni 1965:" ersetzt durch: „I - bis 31. Oktober 1965:".
   b) In Absatz A - II wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „II - vom 1. Juli 1965 an" ersetzt durch: „II - vom 1. November 1965 an".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Begründung

(zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees werden hauptsächlich aus Zucker und Glukose hergestellt. Der gegenüber der Bundesrepublik niedrigere Preisstand dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten wird durch den Binnen-Zollsatz von 10,5 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die betroffenen deutschen Herstellungsindustrien sind durch die stetig steigenden Einfuhren dieser Erzeugnisse aufgrund der Unterschiede in den Kosten für diese landwirtschaftlichen Rohstoffe stark gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [1]) — gestützt auf den Beschluß des Ministerrats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages [2]) — ermächtigt, auf Einfuhren von Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees (aus Tarifnr. 17.04 - C) aus Frankreich und den Niederlanden Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1499 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hatte zuletzt mit Entscheidung vom 31. März 1965 [3]) unter Berücksichtigung der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben geändert.

Hinweis auf die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Neufestsetzung) vom 12. April 1965 [4]).

(4) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom . . . Juni 1965 [5]) die Ermächtigung zur Erhebung der Ausgleichsabgaben auf die Zeit bis zum 31. Oktober 1965 ausgedehnt.

Zu Nrn. 2 und 3

1. Brot und Brötchen

(1) In den Niederlanden steht den Herstellern von Brot und Brötchen und ähnlichen feinen Backwaren der Rohstoff Weichweizen zu einem bedeutend niedrigeren Preis zur Verfügung als den deutschen Brotherstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den Binnen-Zollsatz von 7,5 % bzw. 10,5 % des Wertes allein nicht ausgeglichen. Die Existenz der deutschen Bäcker in den den Niederlanden benachbarten deutschen Grenzgebieten wurde daher durch die verstärkten Einfuhren von niederländischem Brot und Brötchen ernsthaft gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [6]) ermächtigt, auf Einfuhren von

a) Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.07) und

b) ähnlichen Erzeugnissen wie Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.08)

aus den Niederlanden Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1499 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hatte zuletzt mit Entscheidung vom 31. März 1965 [7]) unter Berücksichtigung der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben geändert.

Hinweis auf die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Neufestsetzung) vom 12. April 1965 [4]).

(4) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom . . . Juni 1965 [8]) die Ermächtigung zur Erhebung der Ausgleichsabgaben auf die Zeit bis zum 31. Oktober 1965 ausgedehnt.

2. Waffeln und Kekse

(1) Die Rohstoffe Weichweizen und Zucker stehen den Herstellern von Waffeln und Keksen in den Beneluxstaaten zu weit niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den Binnen-Zollsatz von 10,5 % des Wertes allein nicht ausgeglichen. Die deutschen Hersteller dieser Waren sind stark gefährdet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3519 64
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 999 62
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1056 65
[4]) Bundesgesetzbl. II S. 357
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. /65
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3517 64
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1093 65
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. /65

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [9]) ermächtigt, auf Einfuhren von Waffeln und Keksen (aus Tarifnr. 19.08) aus den Beneluxstaaten Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1499 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hatte zuletzt mit Entscheidung vom 31. März 1965 [10]) unter Berücksichtigung der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben geändert.

Hinweis auf die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Neufestsetzung) vom 12. April 1965 [4]).

(4) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom . . . Juni 1965 [11]) die Ermächtigung zur Erhebung der Ausgleichsabgaben auf die Zeit bis zum 31. Oktober 1965 ausgedehnt.

Zu Nr. 4

(1) Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (aus Tarifnr. 35.05 - A) sind Verarbeitungsprodukte der Kartoffelstärke. Dieser Ausgangsstoff steht den Herstellern dieser Waren in Frankreich und den Niederlanden zu bedeutend niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern. Der Konkurrenzvorsprung der ausländischen Hersteller wird durch den Binnen-Zollsatz von 7,5 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hersteller ist ernsthaft gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 10. November 1964 [12]) ermächtigt, auf Einfuhren von Dextrinen auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (aus Tarifnr. 35.05 - A) aus Frankreich und den Niederlanden Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Dextrine) vom 16. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1512 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hatte zuletzt mit Entscheidung vom 31. März 1965 [13]) unter Berücksichtigung der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben geändert.

Hinweis auf die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Neufestsetzung) vom 12. April 1965 [4]).

(4) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom . . . Juni 1965 [14]) die Ermächtigung zur Erhebung der Ausgleichsabgaben auf die Zeit bis zum 31. Oktober 1965 ausgedehnt.

Zu Nrn. 1 bis 4

Der Deutsche Zolltarif 1965 wird durch diese Verordnung entsprechend geändert.

[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3513/64
[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1094/65
[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. /65
[12]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3417/64
[13]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1087/65
[14]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. /65